

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen

KOM(2003) 507 endg.; Ratsdok. 12461/03

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 19. September 2003 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. August 2003 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Europäische Zentralbank wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 80/95 = AE-Nr. 950284,
Drucksache 539/95 = AE-Nr. 952415, AE-Nr. 002743 und
Drucksache 142/01 = AE-Nr. 010540

BEGRÜNDUNG

1. Nach Artikel 99 Absatz 3 EG-Vertrag legt die Kommission dem Rat Berichte vor, die es diesem ermöglichen sollen, die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Gemeinschaft sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den Grundzügen zu überwachen.
2. Die Kommission hat die Aufgabe, dem Rat Vorschläge zur Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik zu unterbreiten. Außerdem obliegt es ihr, nach entsprechender Ermächtigung durch den Rat Handelsverhandlungen zu führen. Um diese Aufträge erfüllen zu können, benötigt die Kommission sachdienliche und qualitativ hochwertige statistische Informationen.
3. Die Handelsverhandlungen, einschließlich der Durchführung des Allgemeinen Übereinkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS) und des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs), machen zeitnahe und hochwertige Gemeinschaftsstatistiken über die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen erforderlich.
4. Daher muss ein Rahmen für die systematische Erstellung solcher Statistiken auf der Grundlage gemeinsamer Qualitätsstandards geschaffen werden.
5. Der vorliegende Vorschlag für eine Zahlungsbilanzverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates soll dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen. In diesem Vorschlag wird Folgendes festgelegt:
 - die Definitionen, die von den Mitgliedstaaten für ihre Daten über die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen verwendet werden sollten,
 - die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die zu übermittelnden Daten (Art und Quellen der Daten; Qualitätskriterien; Berichtszeitraum, Periodizität und Übermittlungsfristen),
 - Qualitätsstandards für die Verbreitung der Gemeinschaftsstatistik durch die Kommission,
 - die Einsetzung eines Zahlungsbilanzausschusses als neues Forum für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Bereich der Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen. Die Europäische Zentralbank ist als Beobachter in diesem Ausschuss vertreten.
6. Dieser Verordnungsvorschlag ist mit den Vertretern der Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppe Zahlungsbilanz, im Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken und im Ausschuss für das Statistische Programm eingehend erörtert worden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission¹

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 105 Absatz 4 EG-Vertrag²

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 99 Absatz 3 EG-Vertrag legt die Kommission dem Rat Berichte vor, die es diesem ermöglichen sollen, die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Gemeinschaft sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den Grundzügen zu überwachen.
- (2) Nach Artikel 133 Absatz 2 und 3 EG-Vertrag unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik, und der Rat ermächtigt die Kommission zur Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen.
- (3) Für die Durchführung und Revision des Allgemeinen Übereinkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS)⁴ und des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)⁵ wie auch für die laufenden und künftigen Verhandlungen über weitere Übereinkommen müssen zeitnahe und hochwertige statistische Informationen zur Verfügung stehen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft⁶ (ESVG 95) bildet den Bezugsrahmen für die gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln zur

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 191.

⁵ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 214.

⁶ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1., geändert durch Verordnung (EG) Nr. 359/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 58 vom 28.2.2002, S. 1).

Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für den statistischen Bedarf der Gemeinschaft und ermöglicht es damit, zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.

- (5) Der im September 2000 dem Ecofin-Rat vorgelegte Aktionsplan zum Statistikbedarf der WWU und die diesbezüglichen Fortschrittsberichte (dritter, vierter und fünfter Fortschrittsbericht), die gleichfalls vom Ecofin-Rat unterstützt wurden, sehen die Bereitstellung vierteljährlicher europäischer Gesamtrechnungen nach institutionellen Sektoren innerhalb von 90 Tagen vor; die zeitnahe Bereitstellung einer vierteljährlichen Zahlungsbilanz für den Euroraum ist eine Grundvoraussetzung für die Erstellung solcher vierteljährlicher europäischen Gesamtrechnungen.
- (6) Mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik⁷ wurden ein gemeinsamer Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur, die Tätigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Leistungen der Unternehmen in der Gemeinschaft geschaffen und die in diesem Bereich zu erhebenden Variablen festgelegt.
- (7) Verschiedene gesetzliche Bestimmungen der EU haben einen direkten Einfluss auf die Zusammenstellung von Statistiken, wie die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro.
- (8) Das Zahlungsbilanzhandbuch des Internationalen Währungsfonds, die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 11. Mai 2000 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität sowie des Auslandsvermögensstatus⁸, das Handbuch der Vereinten Nationen über die Statistik des internationalen Dienstleistungsverkehrs und die OECD-Referenzdefinition des Begriffs Direktinvestitionen enthalten eine Beschreibung der allgemeinen Regeln zur Erstellung von Statistiken über die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen.
- (9) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften⁹ können die einzelstaatlichen Vorschriften über das Statistikgeheimnis nicht gegen die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten an die Gemeinschaftsbehörde (Eurostat) geltend gemacht werden, wenn eine solche Übermittlung in einem Rechtsakt der Gemeinschaft vorgesehen ist.
- (10) Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank¹⁰ werden Vertraulichkeitsbestimmungen für die an die Europäische Zentralbank übermittelten vertraulichen statistischen Daten festgelegt.

⁷ AB1. L 14 vom 17.1.1997, S. 1., zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2056/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (AB1. L 317 vom 21.11.2002, S. 1).

⁸ AB1. L 131 vom 28.5.2003, S. 20.

⁹ AB1. L 151 vom 15.6.1990, S. 1., geändert durch Verordnung (EG) Nr. 322/97 (AB1. L 52 vom 22.2.1997, S. 1).

¹⁰ AB1. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

- (11) Die Erstellung spezifischer Gemeinschaftsstatistiken unterliegt den Bestimmungen der Verordnung Nr. 322/97.
- (12) Die Ziele der durchzuführenden Maßnahme, nämlich die Schaffung gemeinsamer statistischer Qualitätsstandards für die Erstellung vergleichbarer Statistiken über die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen können auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden und können daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Die Gemeinschaft kann daher gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 EG-Vertrag Maßnahmen annehmen. Gemäß dem im genannten Artikel festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (13) Es besteht ein eindeutiger Bedarf an der Erstellung einer Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen nach gemeinsamen statistischen Qualitätsstandards.
- (14) Um den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nachkommen zu können, müssen die für die Erhebung der Daten in den Mitgliedstaaten zuständigen statistischen Stellen gegebenenfalls Zugang zu administrativen Datenquellen wie beispielsweise Unternehmensregistern bei anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Datenbanken mit Informationen über grenzüberschreitende Transaktionen und Positionen erhalten, soweit diese Daten für die Erstellung der gemeinschaftlichen Statistik benötigt werden.
- (15) Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten entsprechend dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹¹ erlassen werden –

¹¹ AB1. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung einer gemeinschaftlichen Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen geschaffen.

Artikel 2
Datenübermittlung

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Daten über die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen gemäß Anhang I. Für die Daten gelten die in Anhang II aufgeführten Definitionen.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Daten innerhalb der in Anhang I angegebenen Fristen.

Artikel 3
Datenquellen

1. Die Mitgliedstaaten nutzen bei der Erhebung der in dieser Verordnung verlangten Daten alle von ihnen als sachdienlich erachteten Quellen.
2. Die meldepflichtigen natürlichen und juristischen Personen liefern die Informationen fristgerecht und gemäß den Definitionen, die von den für die Datenerhebung in den Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Stellen im Einklang mit dieser Verordnung festgelegt werden.
3. Ist eine Erhebung der verlangten Daten mit einem vertretbaren Kostenaufwand nicht möglich, können beste Schätzungen übermittelt werden.

Artikel 4
Qualitätskriterien und -berichte

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten Daten nach gemeinsamen Qualitätsstandards sicherzustellen.
2. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission einen Bericht über die Qualität der übermittelten Daten vor (nachfolgend "Qualitätsberichte").
3. Die gemeinsamen Qualitätsstandards sowie Inhalt und Periodizität der Qualitätsberichte werden nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Datenerhebungs- und -aufbereitungskosten festgelegt. Die Qualität der übermittelten Daten wird anhand der Qualitätsberichte von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Zahlungsbilanzstatistiken bewertet.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission wesentliche Änderungen der Methodik oder sonstige Änderungen, die sich auf die übermittelten Daten auswirken können, spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten der betreffenden Änderung mit. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten von jeglichen Mitteilungen dieser Art.

Artikel 5
Datenströme

Die zu erstellenden Statistiken werden vor der Übermittlung an die Kommission nach folgenden Datenströmen zusammengestellt:

- (a) Euroindikatoren der Zahlungsbilanz,
- (b) Vierteljährliche Zahlungsbilanzstatistiken,
- (c) Internationaler Dienstleistungsverkehr,
- (d) Direktinvestitionsströme (DI-Ströme),
- (e) Direktinvestitionsbestände (DI-Bestände).

Anhang I enthält eine genauere Beschreibung dieser Datenströme.

Artikel 6
Zeitplan und Periodizität

Die Mitgliedstaaten erstellen die Datenströme ab dem jeweils ersten Berichtszeitraum mit der Periodizität gemäß Anhang I.

Artikel 7
Übermittlung der Daten

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in dieser Verordnung verlangten Daten in einem Format und nach einem Verfahren, die von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festgelegt werden.

Artikel 8
Übermittlung und Austausch vertraulicher Daten

1. Eine Übermittlung vertraulicher Daten zwischen Eurostat und der Europäischen Zentralbank ist insoweit möglich, als sie erforderlich ist, um die Kohärenz zwischen den Zahlungsbilanzdaten der Europäischen Union und denen des Wirtschaftsgebiets der Mitgliedstaaten, die gemäß dem Vertrag die einheitliche Währung eingeführt haben, sicherzustellen.

Der erste Unterabsatz gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Europäische Zentralbank die in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 festgelegten Grundsätze gebührend berücksichtigt.

2. Der Austausch vertraulicher Daten zwischen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung 322/97 ist dann zulässig, wenn er erforderlich ist, um die Qualität der Zahlungsbilanzdaten der Europäischen Union zu gewährleisten. Mitgliedstaaten, die vertrauliche Daten von anderen Mitgliedstaaten erhalten, behandeln diese Informationen vertraulich.

Artikel 9
Verbreitung

Die Kommission (Eurostat) verbreitet die gemäß dieser Verordnung erstellte Gemeinschaftsstatistik mit einer ähnlichen Periodizität wie in Anhang I angegeben.

Artikel 10
Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen

Die erforderlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Entwicklungen werden gemäß dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festgelegt.

Diese Maßnahmen betreffen:

- (a) die Aktualisierung der Definitionen (Anhang II);
- (b) die Aktualisierung von Datenanforderungen, einschließlich Übermittlungsfristen sowie Überarbeitungen, Erweiterungen und Streichungen der Datenströme (Anhang I).

Artikel 11
Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss („Zahlungsbilanzausschuss“) unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz verwiesen, so kommen die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates im Einklang mit Artikel 8 dieses Beschlusses zur Anwendung.
Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vorgesehene Zeitraum beträgt drei Monate.
3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - Die Europäische Zentralbank kann als Beobachter an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

Artikel 12
Durchführungsbericht

Innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält insbesondere:

- a) Angaben zur Qualität der erstellten Statistik;
- b) eine Bewertung des Nutzens der erstellten Statistik im Verhältnis zu ihren Kosten für die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten sowie die Lieferanten und Nutzer der statistischen Informationen;
- c) Angaben über Bereiche, in denen in Anbetracht der erzielten Ergebnisse Verbesserungen möglich sind und Änderungen notwendig erscheinen.

Artikel 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I
DATENSTRÖME

1. EUROINDIKATOREN DER ZAHLUNGSBILANZ

BOP_EUR Euroindikatoren	Frist: T + 2 Monate Periodizität: vierteljährlich
--	--

	<u>Kredit</u>	<u>Debet</u>	<u>Saldo</u>
Leistungsbilanz	<i>Extra-EU</i>	<i>Extra-EU</i>	<i>Extra-EU</i>
Dienstleistungen	<i>Extra-EU</i>	<i>Extra-EU</i>	<i>Extra-EU</i>

2. VIERTELJÄHRLICHE ZAHLUNGSBILANZSTATISTIKEN

BOP_Q Vierteljährliche Daten	Frist: T + 3 Monate Periodizität: vierteljährlich
---	--

	<u>Kredit</u>	<u>Debet</u>	<u>Saldo</u>
I. Leistungsbilanz	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
<u>Waren</u>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
<u>Dienstleistungen</u>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
Transportleistungen	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
Reiseverkehr	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
Kommunikationsleistungen	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
Bauleistungen	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
Versicherungsdienstleistungen	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
Finanzdienstleistungen	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
EDV- und Informationsdienstleistungen	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
Patente und Lizenzen	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
Regierungsleistungen a.n.g.	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
<u>Einkommen</u>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
Erwerbseinkommen	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
Vermögenseinkommen			
- Direktinvestitionen	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
- Wertpapieranlagen	<i>Extra-EU</i>		<i>Welt</i>
- Sonstige Investitionen	<i>Extra-EU</i>	<i>Extra-EU</i>	<i>Extra-EU</i>
<u>Laufende Übertragungen</u>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
Staat	<i>Extra-EU</i>	<i>Extra-EU</i>	<i>Extra-EU</i>
Sonstige Sektoren	<i>Extra-EU</i>	<i>Extra-EU</i>	<i>Extra-EU</i>
II. Vermögensübertragungsbilanz	<i>Extra-EU</i>	<i>Extra-EU</i>	<i>Extra-EU</i>
	<u>Nettoford</u>	<u>Nettoverbindli</u>	<u>Saldo</u>
	<u>erungen</u>	<u>chkeiten</u>	

III. Kapitalbilanz

<u>Direktinvestitionen</u>			<i>Ebene 1</i>
im Ausland			<i>Ebene 1</i>
- Beteiligungskapital			<i>Ebene 1</i>
- Reinvestierte Gewinne			<i>Ebene 1</i>
- Sonstiges Kapital			<i>Ebene 1</i>
im Inland			<i>Ebene 1</i>
- Beteiligungskapital			<i>Ebene 1</i>
- Reinvestierte Gewinne			<i>Ebene 1</i>
- Sonstiges Kapital			<i>Ebene 1</i>
<u>Wertpapieranlagen</u>	<i>Extra-EU</i>	<i>Welt</i>	
<u>Finanzderivate</u>			<i>Welt</i>
<u>Sonstige Investitionen</u>	<i>Extra-EU</i>	<i>Extra-EU</i>	<i>Extra-EU</i>

3. INTERNATIONALER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

BOP_ITS	Frist: T + 9 Monate
Internationaler Dienstleistungsverkehr	Periodizität: vierteljährlich

	<u>Kredit</u>	<u>Debet</u>	<u>Saldo</u>
Dienstleistungen insgesamt	<i>Ebene 3</i>	<i>Ebene 3</i>	<i>Ebene 3</i>
Transportleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Seetransportleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Personenbeförderung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Güterbeförderung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Sonstige	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Lufttransportleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Personenbeförderung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Güterbeförderung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Sonstige	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Sonstige Transportleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Personenbeförderung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Güterbeförderung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Sonstige	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
<i>Erweiterte Klassifizierung sonstiger Transportleistungen</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Raumtransportleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Eisenbahntransportleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Personenbeförderung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Güterbeförderung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Sonstige	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Straßentransportleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Personenbeförderung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Güterbeförderung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Sonstige	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Transportleistungen der Binnenschifffahrt	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Personenbeförderung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Güterbeförderung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Sonstige	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Transport in Rohrleitungen und Elektrizitätsübertragung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>

Reiseverkehr	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Geschäftsreisen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Ausgaben von Saisonarbeitern und Grenzgängern	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Sonstige	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Privatreisen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Gesundheitsausgaben	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Bildungsausgaben	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Sonstige	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Kommunikationsleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Post- und Kurierdienste	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Telekommunikationsleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Bauleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Bauleistungen im Ausland	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Bauleistungen im Inland	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Versicherungsdienstleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Lebensversicherungen und Pensionsfonds	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Frachtversicherungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Sonstige Direktversicherungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Rückversicherungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Nebenleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Finanzdienstleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
EDV- und Informationsdienstleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
EDV-Dienstleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Informationsdienstleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Sonstige Informationsdienstleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Patente und Lizenzen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Franchisen und ähnliche Rechte	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Sonstige Patente und Lizenzen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Transithandelserträge und sonstige Handelsleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Transithandelserträge	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Sonstige Handelsleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Operational Leasing	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Übrige unternehmensbezogene, freiberufliche und technische Dienstleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
. Rechtsberatung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
. Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
. Unternehmens- und Public-Relations-Beratung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Forschung und Entwicklung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Architektur-, Ingenieur- und übrige technische Dienstleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Dienstleistungen in Landwirtschaft und Bergbau sowie Vor-Ort-Bearbeitung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
. Abfallbehandlung und Reinigungsdienste	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
. Landwirtschaft, Bergbau und sonstige Vor-Ort-Bearbeitung	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen a.n.g.	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>

Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Sonstige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Bildungsdienstleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Gesundheitsdienstleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
- Übrige	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Regierungsleistungen a.n.g.	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Botschaften und Konsulate	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Militärische Einrichtungen und Verteidigungsstellen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Sonstige Regierungsleistungen	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>	<i>Ebene 2</i>
Erinnerungsposten			
Audiovisuelle Transaktionen	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
Postdienste	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>
Kurierdienste	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>	<i>Ebene 1</i>

4. FRAGEBOGEN DIREKTINVESTITIONSSTRÖME (DI-STRÖME)

BOP_FDI Direktinvestitionsströme (*)		Frist: T + 9 Monate Periodizität: jährlich		
A	Geografische Aufgliederung Position	Art der Daten	Geograf. Aufgliederung	Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen
	<u>Direktinvestitionen im Ausland</u>			
510	Beteiligungskapital	Saldo	Ebene 2	nicht erforderlich
525	Reinvestierte Gewinne	"	"	"
530	Sonstiges Kapital	"	"	"
505	Direktinvestitionen im Ausland: Insgesamt	"	Ebene 3	"
	<u>Direktinvestitionen im Inland</u>			
560	Beteiligungskapital	"	Ebene 2	nicht erforderlich
575	Reinvestierte Gewinne	"	"	"
580	Sonstiges Kapital	"	"	"
555	Direktinvestitionen im Inland: Insgesamt	"	Ebene 3	"
	<u>Erträge aus Direktinvestitionen</u>			
332	Dividenden	Kredit, Debet, Saldo	Ebene 2	nicht erforderlich
333	Reinvestierte Gewinne und nicht ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen	"	"	"
334	Erträge aus Forderungen	"	"	"
330	Erträge aus Direktinvestitionen: Insgesamt	"	Ebene 3	"

(*) Nur geografische Aufgliederung.

BOP_FDI Direktinvestitionsströme		Frist: T + 21 Monate Periodizität: jährlich		
A	Geografische Aufgliederung Position	Art der Daten	Geograf. Aufgliederung	Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen
	<u>Direktinvestitionen im Ausland</u>			
510	Beteiligungskapital	Saldo	Ebene 2	nicht erforderlich
525	Reinvestierte Gewinne	"	"	"
530	Sonstiges Kapital	"	"	"
505	Direktinvestitionen im Ausland: Insgesamt	"	Ebene 3	"
	<u>Direktinvestitionen im Inland</u>			
560	Beteiligungskapital	"	Ebene 2	nicht erforderlich
575	Reinvestierte Gewinne	"	"	"
580	Sonstiges Kapital	"	"	"
555	Direktinvestitionen im Inland: Insgesamt	"	Ebene 3	"
	<u>Erträge aus Direktinvestitionen</u>			
332	Dividenden	Kredit, Debet, Saldo	Ebene 2	nicht erforderlich
333	Reinvestierte Gewinne und nicht ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen	"	"	"
334	Erträge aus Forderungen	"	"	"
330	Erträge aus Direktinvestitionen: Insgesamt	"	Ebene 3	"

B	Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen Position	Art der Daten	Geograf. Aufgliederung	Aufgliederung nach Wirtschaftszweige n
505	<u>Direktinvestitionen im Ausland: Insgesamt</u>	Saldo	Ebene 1	Ebene 2
		"	Ebene 2	Ebene 1
555	<u>Direktinvestitionen im Inland: Insgesamt</u>	Saldo	Ebene 1	Ebene 2
		"	Ebene 2	Ebene 1
330	<u>Erträge aus Direktinvestitionen: Insgesamt</u>	Kredit, Debet, Saldo"	Ebene 1	Ebene 2
			Ebene 2	Ebene 1

5. FRAGEBOGEN DIREKTINVESTITIONSBESTÄNDE (DI-BESTÄNDE)

BOP_POS Direktinvestitionsbestände (*)		Frist: T + 9 Monate Periodizität: jährlich		
A	Geografische Aufgliederung Position	Art der Daten	Geograf. Aufgliederung	Aufgliederung nach Wirtschaftszweige n
	<u>DI-Forderungen</u>			
506	Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne	Saldo	Ebene 1	nicht erforderlich
530	Sonstiges Kapital	"	"	"
505	Direktinvestitionen im Ausland: Gesamtforderungen (Saldo)	"	Ebene 2	"
	<u>DI-Verbindlichkeiten</u>			
556	Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne	"	Ebene 1	nicht erforderlich
580	Sonstiges Kapital	"	"	"
555	Direktinvestitionen im Inland: Gesamtverbindlichkeiten (Saldo)	"	Ebene 2	"

(*) Nur geografische Aufgliederung.

BOP_POS Direktinvestitionsbestände		Frist: T + 21 Monate Periodizität: jährlich		
A	Geografische Aufgliederung Position	Art der Daten	Geograf. Aufgliederung	Aufgliederung nach Wirtschaftszweige n
	<u>DI-Forderungen</u>			
506	Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne	Saldo	Ebene 2	nicht erforderlich
530	Sonstiges Kapital	"	"	"
505	Direktinvestitionen im Ausland: Gesamtforderungen (Saldo)	"	Ebene 3	"
	<u>DI-Verbindlichkeiten</u>			
556	Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne	"	Ebene 2	nicht erforderlich
580	Sonstiges Kapital	"	"	"
555	Direktinvestitionen im Inland Gesamtverbindlichkeiten (Saldo)	"	Ebene 3	"
B	Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen Position	Art der Daten	Geograf. Aufgliederung	Aufgliederung nach Wirtschaftszweige n
505	<u>Direktinvestitionen im Ausland:</u> <u>Gesamtforderungen (Saldo)</u>	Saldo	Ebene 1	Ebene 2
			Ebene 2	Ebene 1
555	<u>Direktinvestitionen im Inland</u> <u>Gesamtverbindlichkeiten (Saldo)</u>	Saldo	Ebene 1	Ebene 2
			Ebene 2	Ebene 1

6. EBENEN DER GEOGRAFISCHEN AUFGLIEDERUNG

Ebene 1		Ebene 2	
A1	Welt (alle Einheiten)	A1	Welt (alle Einheiten)
D2	EU-15 (Intra-EU-15)	D2	EU-15 (Intra-EU-15)
U4	Extra-Eurozone	U4	Extra-Eurozone
4A	Institutionen der Europäischen Union	4A	Institutionen der Europäischen Union
D4	Extra-EU-15	D4	Extra-EU-15
		IS	Island
		LI	Liechtenstein
		NO	Norwegen
CH	Schweiz	CH	Schweiz
		BG	Bulgarien
		HR	Kroatien
		RO	Rumänien
		RU	Russische Föderation
		TR	Türkei
		EG	Ägypten
		MA	Marokko
		NG	Nigeria
		ZA	Südafrika
CA	Kanada	CA	Kanada
US	Vereinigte Staaten von Amerika	US	Vereinigte Staaten
		MX	Mexiko
		AR	Argentinien
		BR	Brasilien
		CL	Chile
		UY	Uruguay
		VE	Venezuela
		IL	Israel
		CN	China
		HK	Hongkong
		IN	Indien
		ID	Indonesien
JP	Japan	JP	Japan
		KR	Südkorea
		MY	Malaysia
		PH	Philippinen
		SG	Singapur
		TW	Taiwan
		TH	Thailand
		AU	Australien
		NZ	Neuseeland
Z8	Extra EU-15 nicht aufgegliedert	Z8	Extra EU-15 nicht aufgegliedert
C4	Offshore-Zentren¹²	C4	Offshore-Zentren¹

¹²

Nur für DI.

Ebene 3

7Z	Internationale Organisationen außer EU-Institutionen	EG	Ägypten	LK	Sri Lanka	SG	Singapur
AD	Andorra	ER	Eritrea	LR	Liberia	SH	St. Helena
AE	Vereinigte Arabische Emirate	ES	Spanien	LS	Lesotho	SI	Slowenien
AF	Afghanistan	ET	Äthiopien	LT	Litauen	SK	Slowakei
AG	Antigua und Barbuda	FI	Finnland	LU	Luxemburg	SL	Sierra Leone
AI	Anguilla	FJ	Fidschi	LV	Lettland	SM	San Marino
AL	Albanien	FK	Falklandinseln	LY	Libysch-Arabische Dschamahirija	SN	Senegal
AM	Armenien	FM	Föderierte Staaten von Mikronesien	MA	Marokko	SO	Somalia
AN	Niederländische Antillen	FO	Färöer	MD	Republik Moldau	SR	Suriname
AO	Angola	FR	Frankreich	MG	Madagaskar	ST	Sao Tomé und Príncipe
AQ	Antarktis	GA	Gabun	MH	Marshall-Inseln	SV	El Salvador
AR	Argentinien	GB	Vereinigtes Königreich	MK ¹³	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	SY	Arabische Republik Syrien
AS	Amerikanisch-Samoa	GD	Grenada			SZ	Swasiland
AT	Österreich	GE	Georgien	MM	Myanmar	TC	Turks- und Caicosinseln
AU	Australien	GG	Guernsey (kein offizieller Ländercode nach ISO 3166-1, ausnahmsweise reservierte Code-Elemente)	MN	Mongolei	TD	Tschad
AW	Aruba	GH	Ghana	MO	Macao	TG	Togo
AZ	Aserbaidschan	GI	Gibraltar	MP	Nördliche Marianen	TH	Thailand
BA	Bosnien und Herzegowina	GL	Grönland	MQ	Martinique	TJ	Tadschikistan
BB	Barbados	GM	Gambia	MR	Mauretanien	TK	Tokelau
BD	Bangladesch	GN	Guinea	MS	Montserrat	TM	Turkmenistan
BE	Belgien	GQ	Äquatorialguinea	MT	Malta	TN	Tunesien
BF	Burkina Faso	GR	Griechenland	MU	Mauritius	TO	Tonga
BG	Bulgarien	GS	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	MV	Malediven	TP	Osttimor
BH	Bahrain	GT	Guatemala	MW	Malawi	TR	Türkei
BI	Burundi	GU	Guam	MX	Mexiko	TT	Trinidad und Tobago
BJ	Benin	GW	Guinea-Bissau	MY	Malaysia	TV	Tuvalu
BM	Bermuda	GY	Guyana	MZ	Mosambik	TW	Chinesische Provinz Taiwan
BN	Brunei Darussalam	HK	Hongkong	NA	Namibia	TZ	Vereinigte Republik Tansania
BO	Bolivien	HM	Heard und die McDonaldinseln	NC	Neukaledonien	UA	Ukraine
BR	Brasilien	HN	Honduras	NE	Niger	UG	Uganda
BS	Bahamas	HR	Kroatien	NF	Norfolk-Inseln	UM	Kleinere amerikanische Überseegebiete
BT	Bhutan	HT	Haiti	NG	Nigeria	US	Vereinigte Staaten
BV	Bouvetinsel	HU	Ungarn	NI	Nicaragua	UY	Uruguay
BW	Botsuana	ID	Indonesien	NL	Niederlande	UZ	Usbekistan
BY	Belarus	IE	Irland	NO	Norwegen	VA	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)
BZ	Belize	IL	Israel	NP	Nepal	VC	St. Vincent und die Grenadinen
CA	Kanada	IM	Isle of Man (kein offizieller Ländercode nach ISO 3166-1, ausnahmsweise reservierte Code-Elemente)	NR	Nauru	VE	Venezuela
CC	Kokosinseln (Keelinginseln)	IN	Indien	NU	Niueinsel	VG	Britische Jungfernsinseln
CD	Demokratische Republik Kongo	IO	Britisches Gebiet im Indischen Ozean	NZ	Neuseeland	VI	Amerikanische Jungfernsinseln
CF	Zentralafrikanische Republik	IQ	Irak	OM	Oman	VN	Vietnam
CG	Republik Kongo	IR	Islamische Republik Iran	PA	Panama	VU	Vanuatu
CH	Schweiz	IS	Island	PE	Peru	WF	Wallis und Futuna
CI	Elfenbeinküste	IT	Italien	PF	Französisch-Polynesien	WS	Samoa
CK	Cookinseln	JE	Jersey (kein offizieller Ländercode nach ISO 3166-1, ausnahmsweise reservierte Code-Elemente)	PG	Papua-Neuguinea	YE	Jemen
CL	Chile	JM	Jamaika	PH	Philippinen	YT	Mayotte
CM	Kamerun	JO	Jordanien	PK	Pakistan	YU	Jugoslawien
CN	China	JP	Japan	PL	Polen	ZA	Südafrika
CO	Kolumbien	KE	Kenia	PN	Pitcairn	ZM	Sambia
CR	Costa Rica	KG	Kirgisistan	PR	Puerto Rico	ZW	Simbabwe
CU	Kuba	KH	Kambodscha	PS	Besetzte palästinensische Gebiete		
CV	Kap Verde	KI	Kiribati	PT	Portugal		
CX	Weihnachtsinsel	KM	Komoren	PW	Palaos		
CY	Zypern	KN	St. Kitts und Nevis	PY	Paraguay		
CZ	Tschechische Republik	KP	Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)	QA	Katar		
DE	Deutschland	KR	Republik Korea (Südkorea)	RO	Rumänien		
DJ	Dschibuti	KW	Kuwait	RU	Russische Föderation		
DK	Dänemark	KY	Kaimaninseln	RW	Ruanda		
DM	Dominica	KZ	Kasachstan	SA	Saudi-Arabien		
DO	Dominikanische Republik	LA	Demokratische Volksrepublik Laos	SB	Salomonen-Inseln		
DZ	Algerien	LB	Libanon	SC	Seychellen		
EC	Ecuador	LC	St. Lucia	SD	Sudan		
EE	Estland	LI	Liechtenstein	SE	Schweden		

13

„Provisorischer Code, der die endgültige Benennung des Landes nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.“

7. EBENEN DER AUFGLIEDERUNG NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN

Ebene 1	Ebene 2	
	ICFA	NACE Rev. 1
BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI UND FISCHZUCHT BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	Abschn. A, B Abschn. C
HERSTELLUNG VON WAREN	Darunter: Gewinnung von Erdöl und Erdgas HERSTELLUNG VON WAREN	Abt. 11 Abschn. D
Mineralöl, chemische Erzeugnisse, Gummi- und Kunststoffwaren	Nahrungs- und Futtermittel Textilien und Bekleidung Holz und Holzwaren, Verlags- und Druckereierzeugnisse Textil- und Holzgewerbe INSGESAMT	Unterabschn. DA Unterabschn. DB Unterabschn. DD & DE
Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen, Rundfunk- und Nachrichtentechnik	Mineralölverarbeitung und Verarbeitung sonstiger Stoffe Herstellung von chemischen Erzeugnissen Gummi- und Kunststoffwaren Mineralöl, chemische Erzeugnisse, Gummi- und Kunststoffwaren INSGESAMT	Abt. 23 Abt. 24 Abt. 25
Kraftwagen, sonstiger Fahrzeugbau	Metallerzeugnisse Maschinenbau Metallerzeugnisse und Maschinenbau INSGESAMT	Unterabschn. DJ Abt. 29
ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG BAU	Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen, Rundfunk- und Nachrichtentechnik INSGESAMT	Abt. 30 Abt. 32
DINESTLEISTUNGEN INSGESAMT	Kraftwagen Sonstiger Fahrzeugbau Kraftwagen + sonstiger Fahrzeugbau INSGESAMT	Abt. 34 Abt. 35
HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR	ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG BAU	Abschn. E Abschn. F
BEHERBERGUNGS- UND GASTSTÄTTEN	DINESTLEISTUNGEN INSGESAMT	Abschn. G
VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR	Abt. 50 Abt. 51 Abt. 52
KREDITINSTITUTE UND VERSICHERUNGEN (OHNE SOZIALVERSICHERUNG)	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Verbrauchsgütern	Abschn. H Abschn. I
	BEHERBERGUNGS- UND GASTSTÄTTEN	Abt. 60, 61, 62, 63 Abt. 60 Abt. 61 Abt. 62 Abt. 63 Abt. 64
	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	Gruppe 64.1 Gruppe 64.2
	Verkehr Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen Schifffahrt Luftfahrt Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung Nachrichtenübermittlung Post- und Kurierdienste Fernmeldedienste	Abschn. J
	KREDITINSTITUTE UND VERSICHERUNGEN (OHNE SOZIALVERSICHERUNG)	Abt. 65 Abt. 66 Abt. 67
	Kreditinstitute Versicherungen (ohne Sozialversicherung) Mit den Kreditinstituten und Versicherungen verbundene Tätigkeiten	Abt. 65 Abt. 66 Abt. 67
	GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	Abschn. K, Abt. 70
	VERMIETUNG BEWEGLICHER SACHEN OHNE BEDIENUNGSPERSONAL	Abschn. K, Abt. 71

<p>DATENVERARBEITUNG UND DATENBANKEN FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG ERBRINGUNG VON UNTERNEHMENSBEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN</p> <p>KULTUR, SPORT UND UNTERHALTUNG</p>	<p>DATENVERARBEITUNG UND DATENBANKEN</p> <p>FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG ERBRINGUNG VON UNTERNEHMENSBEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN</p> <p>Rechtsberatung, Buchführung, Marktforschung, Unternehmensberatung Rechtsberatung Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung Markt- und Meinungsforschung Unternehmens- und Public-Relations-Beratung Architektur- und Ingenieurbüros Werbung Unternehmensbezogene Dienstleistungen a.n.g.</p> <p>ERZIEHUNG UND UNTERRICHT GESUNDHEITS-, VETERINÄR- UND SOZIALWESEN ABWASSER- UND ABFALLBESEITIGUNG INTERESSENVERTRETUNGEN SOWIE KIRCHLICHE UND SONSTIGE VEREINIGUNGEN (OHNE SOZIALWESEN, KULTUR UND SPORT) KULTUR, SPORT UND UNTERHALTUNG Film und Video, Hörfunk und Fernsehen, sonstige kulturelle und unterhaltende Leistungen</p> <p>Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, selbständige Journalisten Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten Sport und Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für Unterhaltung, Erholung und Freizeit</p> <p>ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN Nicht aufgegliedert</p>	<p>Abschn. K, Abt. 72</p> <p>Abschn. K, Abt. 73 Abschn. K, Abt. 74</p> <p>Gruppe 74.1 Klasse 74.11 Klasse 74.12 Klasse 74.13 Klassen 74.14, 74.15 Gruppe 74.2 Gruppe 74.4 Gruppen 74.3, 74.5, 74.6, 74.7, 74.8 Abschn. M Abschn. N Abschn. O, Abt. 90 Abschn. O, Abt. 91</p> <p>Abschn. O, Abt. 92 Gruppen 92.1, 92.2, 92.3 Gruppe 92.4 Gruppe 92.5 Gruppen 92.6, 92.7 Abschn. O, Abt. 93</p>
--	--	--

ANHANG II DEFINITIONEN

WAREN (CODE 100)

Die Warenkomponente der Leistungsbilanz umfasst bewegliche Güter, bei denen ein Eigentumsübergang (zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden) stattfindet. Diese Waren sind zum Marktwert auf fob-Basis zu bewerten. Zu den Ausnahmen von der Regel des Eigentumsübergangs (entsprechende Transaktionen werden als Warentransaktionen verbucht) zählen: auf der Basis von Finanzierungsleasing genutzte Güter, von einer Muttergesellschaft auf eine Zweigniederlassung übergegangene Güter sowie zur Veredelung bestimmte Waren. Intra-EU-Warenhandel: Das Partnerland ist nach dem Versandungsprinzip zu bestimmen.

Hierzu gehören: allgemeine Handelswaren, Waren zur Veredelung, Ausbesserungen an Waren, Hafendienste und Nichtwährungsgold.

DIENSTLEISTUNGEN (CODE 200)

- Transportleistungen (Code 205)

Hierunter fallen alle Transportleistungen, die von Gebietsansässigen eines Wirtschaftsgebiets für Gebietsansässige eines anderen Wirtschaftsgebiets erbracht werden und die Beförderung von Personen oder Waren (Frachten), die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal oder damit verbundene Sekundär- und Nebenleistungen beinhalten.

- Seetransportleistungen (Code 206)

Hierunter fallen alle Leistungen des Transports auf dem Seeweg. Die folgende Untergliederung wird verlangt: *Personenbeförderung im Seeverkehr (Code 207)*, *Güterbeförderung im Seeverkehr (Code 208)* und *Sonstige Seetransportleistungen (Code 209)*.

- Lufttransportleistungen (Code 210)

Hierunter fallen alle Leistungen des Transports auf dem Luftweg. Die folgende Untergliederung wird verlangt: *Personenbeförderung im Luftverkehr (Code 211)*, *Güterbeförderung im Luftverkehr (Code 212)* und *Sonstige Lufttransportleistungen (Code 213)*.

- Sonstige Transportleistungen (Code 214)

Hierunter fallen alle nicht im See- oder Luftverkehr erbrachten Transportleistungen. Die folgende Untergliederung wird verlangt: *Sonstige Leistungen der Personenbeförderung (Code 215)*, *Sonstige Leistungen der Güterbeförderung (Code 216)* und *Übrige Transportleistungen (Code 217)*.

Die folgende erweiterte Klassifizierung wird für *Sonstige Transportleistungen (Code 214)* verlangt:

- Raumtransportleistungen (Code 218)

Hierzu zählen das Aussetzen von Satelliten durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Eigentümer der Satelliten (beispielsweise Telekommunikationsgesellschaften) sowie sonstige Tätigkeiten der Betreiber von Raumfahrtmaterial, wie die Beförderung von Gütern und Personen für wissenschaftliche Zwecke. Hierunter fallen auch die Personenbeförderung in der Raumfahrt und die Zahlungen, die von einer Volkswirtschaft dafür geleistet werden, dass ihre Gebietsansässigen die Raumfahrzeuge einer anderen Volkswirtschaft nutzen dürfen.

- Eisenbahntransportleistungen (Code 219)

Hierunter fällt der Transport auf dem Schienenweg. Eine weitere Aufgliederung in *Personenbeförderung im Eisenbahnverkehr (Code 220)*, *Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr (Code 221)* und *Sonstige Eisenbahntransportleistungen (Code 222)* wird verlangt.

- Straßentransportleistungen (Code 223)

Hierunter fallen Transportleistungen durch Lastkraftwagen, Busse und Reisebusse. Eine weitere Aufgliederung in *Personenbeförderung im Straßenverkehr (Code 224)*, *Güterbeförderung im Straßenverkehr (Code 225)* und *Sonstige Straßentransportleistungen (Code 226)* wird verlangt.

- Transportleistungen der Binnenschifffahrt (Code 227)

Grenzüberschreitende Transportleistungen auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen. Eingeschlossen sind sowohl Wasserstraßen, die innerhalb eines einzigen Landes liegen, als auch Wasserstraßen, die von zwei oder mehreren Ländern geteilt werden. Eine weitere Aufgliederung in *Personenbeförderung im Binnenschiffsverkehr (Code 228)*, *Güterbeförderung im Binnenschiffsverkehr (Code 229)* und *Sonstige Transportleistungen der Binnenschifffahrt (Code 230)* wird verlangt.

- Transport in Rohrleitungen und Elektrizitätsübertragung (Code 231)

Hierunter fällt der grenzüberschreitende Transport von Waren in Rohrfernleitungen. Eingeschlossen sind auch die Kosten für die Übertragung von Elektrizität, wenn diese getrennt vom Verfahren der Erzeugung und Verteilung erfolgt. Die Bereitstellung von Strom selbst ist ausgeschlossen, desgleichen die Lieferung von Erdöl und verwandten Erzeugnissen, Wasser und sonstigen durch Rohrfernleitungen beförderten Gütern. Ebenfalls ausgenommen sind Leistungen der Verteilung von Elektrizität, Wasser, Gas und anderen Erdölerzeugnissen (diese werden unter *Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen (Code 284)* verbucht).

- Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr (Code 232)

Unter die Sonstigen Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr fallen alle übrigen Transportleistungen, die keiner der vorstehend beschriebenen Komponenten von Transportleistungen zugeordnet werden können.

- Reiseverkehr (Code 236)

Unter der Position Reiseverkehr werden hauptsächlich die Waren und Dienstleistungen verbucht, die in einem Wirtschaftsgebiet von Reisenden erworben werden, die sich dort weniger als ein Jahr aufhalten. Die Waren oder Dienstleistungen werden von dem Reisenden oder in seinem Namen erworben oder ihm ohne Gegenleistung (d. h. als Geschenk) zur Nutzung oder Weitergabe zur Verfügung gestellt. Ausgenommen ist die Beförderung von Reisenden innerhalb des Wirtschaftsgebiets, das sie besuchen, sofern diese Beförderung durch Transportunternehmen durchgeführt wird, die nicht in dem besuchten Wirtschaftsgebiet ansässig sind, sowie die grenzüberschreitende Beförderung von Reisenden; beide werden als Personenbeförderung unter Transportleistungen verbucht. Ebenfalls ausgenommen sind Waren, die von Reisenden zwecks Weiterverkauf in ihrem eigenen Wirtschaftsgebiet oder einem anderen Wirtschaftsgebiet erworben werden. Der Reiseverkehr ist in zwei Teilkomponenten untergliedert: *Geschäftsreisen (Code 237)* und *Privatreisen (Code 240)*.

- Geschäftsreisen (Code 237)

Unter Geschäftsreisen wird der Erwerb von Waren und Dienstleistungen durch Geschäftsreisende erfasst. Hierunter fällt außerdem der Erwerb von Waren und Dienstleistungen zum persönlichen Gebrauch durch Saisonarbeiter, Grenzgänger und sonstige Arbeitskräfte, die nicht in dem Wirtschaftsgebiet ansässig sind, in dem sie arbeiten, und deren Arbeitgeber in diesem Wirtschaftsgebiet ansässig ist. Geschäftsreisen sind weiter untergliedert in *Ausgaben von Saisonarbeitern und Grenzgängern (Code 238)* und *Sonstige Geschäftsreisen (Code 239)*.

- Ausgaben von Saisonarbeitern und Grenzgängern (Code 238)

Hierunter fällt der Erwerb von Waren und Dienstleistungen zum persönlichen Gebrauch durch Saisonarbeiter, Grenzgänger und sonstige Arbeitskräfte, die nicht in dem Wirtschaftsgebiet ansässig sind, in dem sie arbeiten, und deren Arbeitgeber in diesem Wirtschaftsgebiet ansässig ist.

- Sonstige Geschäftsreisen (Code 239)

Hierunter fallen alle *Geschäftsreisen (Code 237)*, die nicht unter *Ausgaben von Saisonarbeitern und Grenzgängern (Code 238)* erfasst werden.

- Privatreisen (Code 240)

Unter Privatreisen werden Waren und Dienstleistungen verbucht, die von Reisenden erworben werden, die sich aus anderen als geschäftlichen Gründen ins Ausland begeben, beispielsweise Urlaubsreisen, Teilnahme an Freizeit- oder kulturellen Aktivitäten, Besuch bei Freunden oder Verwandten, Pilgerreisen, Bildungsreisen oder Reisen aus gesundheitlichen Gründen. Die Position Privatreisen (Code 240) ist in drei Teilkomponenten untergliedert: *Gesundheitsausgaben (Code 241)*, *Bildungsausgaben (Code 242)* und *Sonstige Privatreisen (Code 243)*.

- Gesundheitsausgaben (Code 241)

Hierbei handelt es sich um die Gesamtausgaben von Personen, die aus medizinischen Gründen reisen.

- Bildungsausgaben (Code 242)

Es handelt sich um die Gesamtausgaben von Studenten.

- Sonstige Privatreisen (Code 243)

Hierunter fallen alle *Privatreisen* (Code 240), die nicht unter *Gesundheitsausgaben* (Code 241) oder *Bildungsausgaben* (Code 242) verbucht werden.

- Sonstige Dienstleistungen (Code 981)

Alle nicht unter *Transportleistungen* (Code 205) oder *Reiseverkehr* (Code 236) erfassten Dienstleistungen.

- Kommunikationsleistungen (Code 245)

Hierunter fallen *Post- und Kurierdienste* (Code 246) und *Telekommunikationsleistungen* (Code 247).

- Post- und Kurierdienste (Code 246)

Hierzu gehören *Postdienste* (Code 958) und *Kurierdienste* (Code 959).

- Postdienste (Code 958)

Postdienste umfassen Postlagerung, Telegrammdienste und Dienstleistungen an Postschaltern wie z. B. den Briefmarkenverkauf, Postanweisungen und dergleichen. Sie werden oft, jedoch nicht ausschließlich von den nationalen Postverwaltungen erbracht. Postdienste werden in internationalen Übereinkommen geregelt, und die Ströme zwischen Betreibern aus unterschiedlichen Wirtschaftsgebieten sind auf Bruttobasis zu erfassen.

- Kurierdienste (Code 959)

Kurierdienste sind auf Expresszustellung und den Versand von Tür zu Tür ausgerichtet. Kuriere können für die Erbringung dieser Leistungen auf eigene, gemeinsam genutzte private oder öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen. Eingeschlossen sind Expresszustellungen, zu denen etwa auch die Abholung von Sendungen auf Abruf oder deren Zustellung zu einem bestimmten Termin zählen.

- Telekommunikationsleistungen (Code 247)

Hierbei handelt es sich um die Übertragung von Ton, Bildern oder sonstigen Informationen mittels Telefon, Telex, Telegramm, Rundfunk- und Fernseekabel, Funk, Satellit, E-Mail, Faksimile usw.; hierzu gehören auch Netzwerkdienste für Unternehmen, Telekonferenzen und Sekundärdienste. Der Wert der übertragenen Informationen ist darin nicht enthalten. Ferner gehören dazu auch Mobilfunkdienste, Internet-Backbone-Services und Onlinedienste einschließlich Internetdiensten.

- Bauleistungen (Code 249)

Diese Position umfasst *Bauleistungen im Ausland* (Code 250) und *Bauleistungen im Inland* (Code 251).

- Bauleistungen im Ausland (Code 250)

Zu den Bauleistungen im Ausland zählen die von im Inland ansässigen Unternehmen für Gebietsfremde erbrachten Bauleistungen (Kredit) und die von diesen Unternehmen im Gastland erworbenen Waren und Dienstleistungen (Debet).

- Bauleistungen im Inland (Code 251)

Bauleistungen im Inland umfassen die von gebietsfremden Bauunternehmen für (im Meldeland) Gebietsansässige erbrachten Bauleistungen (Debet) und die von diesen gebietsfremden Unternehmen im Meldeland erworbenen Waren und Dienstleistungen (Kredit).

- Versicherungsdienstleistungen (Code 253)

Hierbei handelt es sich um die Bereitstellung verschiedener Arten von Versicherungsleistungen durch gebietsansässige Versicherungsgesellschaften an Gebietsfremde und umgekehrt. Die Schätzung bzw. Bewertung dieser Dienstleistungen erfolgt anhand des in den verdienten Beiträgen insgesamt enthaltenen Dienstleistungsentgelts und nicht anhand der Gesamtbeiträge. Diese Position umfasst *Lebensversicherungen und Pensionsfonds (Code 254)*, *Frachtversicherungen (Code 255)*, *Sonstige Direktversicherungen (Code 256)*, *Rückversicherungen (Code 257)* und *Versicherungsnebenleistungen (Code 258)*.

- Lebensversicherungen und Pensionsfonds (Code 254)

Die Versicherungsnehmer von Lebensversicherungen, sowohl mit als auch ohne Gewinnbeteiligung der Versicherten, leisten regelmäßige Beitragszahlungen an eine Versicherungsgesellschaft (dies kann unter Umständen nur eine einzige Zahlung sein), die sich im Gegenzug verpflichtet, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder, falls der Versicherungsnehmer vor diesem Zeitpunkt stirbt, bei seinem Tod eine vereinbarte Mindestsumme oder eine Rente zu zahlen. Eine Risikolebensversicherung, bei der die Versicherungsleistung nur im Todesfall, nicht aber unter anderen Umständen erbracht wird, ist eine Form der Direktversicherung, die nicht unter dieser Position, sondern bei den Sonstigen Versicherungen erfasst wird.

Pensionsfonds sind spezielle Fonds, die eigens zu dem Zweck eingerichtet wurden, bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern ein Renteneinkommen zur Verfügung zu stellen. Sie werden von privaten oder öffentlichen Arbeitgebern oder gemeinsam von Arbeitgebern und ihren Arbeitnehmern eingerichtet und betrieben. Finanziert werden sie durch Beiträge des Arbeitgebers und/oder der Arbeitnehmer sowie durch Erträge aus der Anlage von Vermögenswerten der Pensionsfonds, außerdem nehmen sie für eigene Rechnung finanzielle Transaktionen vor. Nicht zu den Pensionsfonds gehören die für weite Bevölkerungskreise bestehenden Sozialversicherungssysteme, die vom Staat vorgeschrieben, kontrolliert oder finanziert werden. Leistungen der Pensionsfondsverwaltung sind eingeschlossen. Bei Pensionsfonds werden „Prämien“ in der Regel als „Beiträge“, „Ansprüche“ zumeist als „Leistungen“ bezeichnet.

- Frachtversicherungen (Code 255)

Frachtversicherungsleistungen beziehen sich auf die Versicherung von Gütern während ihrer Aus- oder Einfuhr. Ihre Verbuchung erfolgt nach dem Grundsatz der fob-Bewertung von Waren und Gütertransportleistungen.

- Sonstige Direktversicherungen (Code 256)

Zu den Sonstigen Direktversicherungen zählen alle übrigen Formen der Schadenversicherung. Eingeschlossen sind: Risikolebensversicherung, Unfall- und Krankenversicherung (soweit nicht in den staatlichen Sozialversicherungssystemen enthalten), See-, Luftfahrt- und sonstige Transportversicherung, Feuer- und sonstige Sachversicherung, Vermögensschadenversicherung, allgemeine Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen wie Reiseversicherung, Kredit- und Kreditkartenversicherung.

- Rückversicherungen (Code 257)

Bei der Rückversicherung werden Teile des übernommenen Versicherungsrisikos gegen einen entsprechenden Anteil am Prämienaufkommen auf einen anderen Versicherer, oftmals ein spezialisiertes Versicherungsunternehmen, übertragen. Gegenstand von Rückversicherungstransaktionen können Versicherungspakete mit einem Mix aus verschiedenen Risikotypen sein.

- Nebenleistungen (Code 258)

Hierunter fallen Transaktionen, die eng mit der Tätigkeit von Versicherungen und Pensionsfonds zusammenhängen. Hierzu zählen: Provisionen von Agenten, Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und -agenten, Versicherungs- und Rentenberatung, Bewertungsleistungen und Dienstleistungen von Schadenssachverständigen, versicherungsmathematische Dienstleistungen, Dienstleistungen der Bergungsverwaltung, Aufsichts- und Kontrolldienste im Zusammenhang mit Entschädigungen sowie Beitreibungsdienste.

- Finanzdienstleistungen (Code 260)

Zu den Finanzdienstleistungen zählen Finanzmittlerdienste und damit verbundene Leistungen, ausgenommen Leistungen von Lebensversicherungsgesellschaften und Pensionsfonds (die bei Lebensversicherungen und Pensionsfonds erfasst werden), sowie sonstige Versicherungsleistungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden. Dienstleistungen dieser Art können von Banken, Wertpapierbörsen, Factoring-Unternehmen, Kreditkartenunternehmen und sonstigen Unternehmen erbracht werden. Eingeschlossen sind Dienstleistungen im Zusammenhang mit Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie sonstige mit finanziellen Tätigkeiten verbundene Dienstleistungen wie Beratungsleistungen oder Dienstleistungen der Wertpapierverwahrung und der Vermögensverwaltung.

- EDV- und Informationsdienstleistungen (Code 262)

Hierunter fallen *EDV-Dienstleistungen (Code 263)* und *Informationsdienstleistungen (Code 264)*

- EDV-Dienstleistungen (Code 263)

Hierzu zählen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Hardware und Software sowie Datenverarbeitungsleistungen. Eingeschlossen sind Hardware- und Software-Beratung und -implementierung, Instandhaltung und Reparatur von Rechnern und Peripheriegeräten, Disaster-Recovery-Leistungen, Beratung und Unterstützung in Fragen der Verwaltung von EDV-Ressourcen, Analyse, Planung und Programmierung von betriebsfertigen Systemen (einschließlich Entwicklung und Design von Webseiten) und technische Software-Beratung, Entwicklung, Produktion, Lieferung und Dokumentation von kundenspezifischer Software einschließlich kundenspezifischer Betriebssysteme, Wartung und andere Unterstützungsdienste, wie etwa Schulung im Rahmen von Beratungsleistungen, Dienstleistungen der Datenverarbeitung wie Dateneingabe, Tabellierung und Verarbeitung von Daten auf Timesharing-Basis, Web-Hosting (d. h. Zuteilung von Server-Speicherkapazitäten im Internet für die Webseiten des Kunden), Hardware- und Netzwerkbetreuung.

- Informationsdienstleistungen (Code 264)

Dieser Posten umfasst *Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (Code 889)* und *Sonstige Informationsdienstleistungen (Code 890)*.

- Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (Code 889)

Zu den Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen zählen die Bereitstellung von Nachrichten, Bildern und Hintergrundinformationen für die Medien.

- Sonstige Informationsdienstleistungen (Code 890)

Hierzu zählen Datenbankleistungen - Aufbau von Datenbanken, Datenspeicherung und Verbreitung von Daten und Datenbanken (einschließlich Adressen und sonstiger Verzeichnisse, sowohl online als auch über magnetische, optische oder gedruckte Datenträger, und Search-Portale (Dienstleistungen von Suchmaschinen, die nach Eingabe von Stichwörtern Internetadressen für Kunden suchen). Ferner gehören hierzu direkte Abonnements (ohne Sammelabonnements) von Zeitungen und Zeitschriften, ob postalisch, elektronisch oder auf sonstige Weise bezogen.

- Patente und Lizenzen (Code 266)

Hierunter fallen *Franchisen und ähnliche Rechte (Code 891)* und *Sonstige Patente und Lizenzen (Code 892)*.

- Franchisen und ähnliche Rechte (Code 891)

Diese Position umfasst internationale Zahlungen und Einnahmen im Zusammenhang mit Franchisegebühren sowie Gebühren für die Nutzung eingetragener Warenzeichen.

- Sonstige Patente und Lizenzen (Code 892)

Hierzu zählen internationale Zahlungen und Einnahmen im Zusammenhang mit der autorisierten Nutzung von immateriellen nichtproduzierten Vermögensgütern und Eigentumsrechten (wie Patenten, Urheberrechten, industriellen Verfahren und Gebrauchsmustern) und der Verwendung von produzierten Originalen oder Prototypen (wie Manuskripten, Computerprogrammen, Filmen und Tonaufzeichnungen) im Rahmen von Lizenzvereinbarungen.

- Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen (Code 268)

Unterschieden wird zwischen *Transithandelserträgen und sonstigen Handelsleistungen (Code 269)*, *Operational Leasing (Code 272)* und *Übrigen unternehmensbezogenen, freiberuflichen und technischen Dienstleistungen (Code 273)*.

- Transithandelserträge und sonstige Handelsleistungen (Code 269)

Hierzu zählen *Transithandelserträge (Code 270)* und *Sonstige Handelsleistungen (Code 271)*.

- Transithandelserträge (Code 270)

Transithandel ist definiert als Geschäft, bei dem ein Gebietsansässiger eine Ware von einem Gebietsfremden erwirbt und anschließend an einen anderen Gebietsfremden weiterverkauft; während dieses Vorgangs tritt die Ware nicht in das Wirtschaftsgebiet des Gebietsansässigen ein und verlässt es auch nicht.

- Sonstige Handelsleistungen (Code 271)

Hierbei handelt es sich um Provisionen auf Waren- und Dienstleistungstransaktionen zwischen a) gebietsansässigen Transithändlern, Brokern und Dealern an Warenbörsen und Warenkommissionären und b) Gebietsfremden.

- Operational Leasing (Code 272)

Hierbei handelt es sich um Geschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden zur Anmietung oder Charterung von Schiffen, Flugzeugen oder Transportmitteln, wie Eisenbahnwaggons, Container, Bohranlagen usw., ohne Bedienungspersonal.

- Übrige unternehmensbezogene, freiberufliche und technische Dienstleistungen (Code 273)

Hierunter fallen *Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung (Code 274)*, *Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen (Code 278)*, *Dienstleistungen der Forschung und Entwicklung (Code 279)*, *Architektur-, Ingenieur- und übrige technische Dienstleistungen (Code 280)*, *Dienstleistungen in Landwirtschaft und Bergbau sowie Vor-Ort-Bearbeitung (Code 238)*, *Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen (Code 284)* und *Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen a.n.g. (Code 285)*.

- Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung (Code 274)

Hierzu zählen Leistungen der *Rechtsberatung (Code 275)*, *Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung (Code 276)* sowie *Unternehmens- und Public-Relations-Beratung (Code 277)*.

- Rechtsberatung (Code 275)

Hierunter fallen Leistungen der Rechtsberatung und Vertretung in Gerichts- und Schlichtungsverfahren, notarielle Dienstleistungen wie das Verfassen von Rechtsunterlagen und Rechtsakten, Beratung in Beurkundungsangelegenheiten sowie Treuhand- und Nachlassverwaltungsdienstleistungen.

- Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung (Code 276)

Dies umfasst die Führung von Geschäftsunterlagen für Unternehmen und andere Wirtschaftsteilnehmer, Dienstleistungen der Prüfung von Geschäftsbüchern und Jahresabschlüssen, Steuerplanung und -beratung für Unternehmen sowie die Zusammenstellung von Steuerunterlagen.

- Unternehmens- und Public-Relations-Beratung (Code 277)

Hierzu gehören die Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung von Unternehmen bei der Durchführung unternehmenspolitischer und strategischer Maßnahmen und bei der Gesamtplanung, Struktur und Kontrolle einer Organisation. Eingeschlossen sind die Leistungsbeurteilung von Führungskräften, Beratungsleistungen in Fragen des Marktmanagements, Humanressourcen-Managements, Produktions- und Projektmanagements sowie Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Images bei den Kunden und der Beziehungen zur Öffentlichkeit und zu anderen Einrichtungen.

- Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen (Code 278)

Transaktionen derartiger Dienstleistungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden umfassen die Planung, Umsetzung und Vermarktung von Werbestrategien durch Werbeagenturen, die Platzierung in den Medien einschließlich Kauf und Verkauf von Werbefläche, Messedienste von Messeveranstaltern, die Verkaufsförderung für Produkte im Ausland, Marktforschung, Telemarketing sowie Meinungsforschung im Ausland zu verschiedenen Themen.

- Dienstleistungen der Forschung und Entwicklung (Code 279)

Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden im Zusammenhang mit Grundlagenforschung, angewandter Forschung und der experimentellen Entwicklung neuer Produkte und Verfahren.

- Architektur-, Ingenieur- und übrige technische Dienstleistungen (Code 280)

Es handelt sich um Transaktionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden in Zusammenhang mit der Bauplanung für städtebauliche und andere Erschließungsprojekte, Raum- und Projektplanung sowie Aufsicht über Dämme, Brücken, Flughäfen, schlüsselfertige Projekte usw., Vermessung, Kartographie, Testen und Zertifizierung von Produkten sowie technische Überwachungsdienste.

- Dienstleistungen in Landwirtschaft und Bergbau sowie Vor-Ort-Bearbeitung (Code 281)

Hierzu zählen *Abfallbehandlung und Reinigungsdienste (Code 282)* und *Landwirtschaft, Bergbau und sonstige Vor-Ort-Bearbeitung (Code 283)*.

- Abfallbehandlung und Reinigungsdienste (Code 282)

Hierzu zählen die Behandlung von radioaktivem und anderem Abfall, das Abtragen von kontaminiertem Boden, die Beseitigung von Verunreinigungen einschließlich ausgelaufenem Öl, die Sanierung von Bergbaustandorten sowie Dekontaminierungs- und Entsorgungsdienstleistungen. Ebenfalls hierher gehören alle übrigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Reinigung und Sanierung der Umwelt.

- Dienstleistungen in Landwirtschaft und Bergbau und sonstige Vor-Ort-Bearbeitung (Code 283)

Hierzu gehören:

a) Nebenleistungen für die Landwirtschaft wie Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Maschinenführer, Ernteunterstützung, Verarbeitung der Ernte, Schädlingsbekämpfungen, Tierpensions-, Tierpflege- und -zuchtdienste. Auch Dienstleistungen in den Bereichen Jagd, Fallenstellerei, Forst- und Holzwirtschaft sowie Fischerei gehören hierher.

b) Dienstleistungen auf Öl- und Gasfeldern, einschließlich Bohrungen, Errichtung von Bohrtürmen, Reparatur- und Abräumdienste, Zementierung der Öl- und Gasbrunnenringe. Nebenleistungen im Zusammenhang mit Schürfen und Abbau von Mineralien sowie geologische Vermessungen sind eingeschlossen.

c) Sonstige Arbeiten vor Ort: Vor-Ort-Verarbeitung von oder Arbeiten an Waren, die ohne Eigentumsübergang eingeführt und verarbeitet, jedoch nicht wieder in das Versendungsland ausgeführt wurden (sondern entweder im Wirtschaftsgebiet der Verarbeitung veräußert oder in ein drittes Wirtschaftsgebiet verkauft wurden), oder umgekehrt.

- Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen (Code 284)

Hierbei handelt es sich um Dienstleistungstransaktionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wie beispielsweise die Vermittlung von Personal, Detektei- und Schutzdienste, Übersetzen und Dolmetschen, fotografische Dienste, Gebäudereinigung, Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens für Unternehmen und alle sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen, die keiner der vorstehend aufgeführten Kategorien von Unternehmensdienstleistungen zugeordnet werden können.

- Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen a.n.g. (Code 285)

Diese Restkategorie umfasst Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen für Dienstleistungen, die keiner anderen Einzelkomponente zugeordnet werden können. Hierzu zählen Zahlungen von Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz an ihre Muttergesellschaft oder andere verbundene Unternehmen als Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz (für Planung, Organisation und Controlling) sowie zur Rückerstattung von Ausgaben, die direkt von den Muttergesellschaften übernommen wurden. Dies beinhaltet auch Transaktionen zwischen Muttergesellschaften und ihren Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz zur Deckung von Gemeinkosten.

- Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit (Code 287)

Hierzu gehören *Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen (Code 288)* und *Sonstige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit (Code 289)*.

- Audiovisuelle und verwandte Dienstleistungen (Code 288)

Diese Kategorie umfasst Dienstleistungen und damit verbundene Gebühren für die Produktion von bewegten Bildern (auf Film oder Videoband), Radio- und Fernsehprogrammen (live oder auf Band) sowie die Aufzeichnung von Musikproduktionen. Hierunter fallen auch die Ausgaben oder Einnahmen für das Mieten oder Vermieten von Anlagen, Gagen an gebietsansässige Schauspieler, Produzenten usw. für Produktionen im Ausland (oder an Gebietsfremde für im Inland durchgeführte Arbeiten), Gebühren für Vertriebsrechte, die an die Medien für eine begrenzte Anzahl von Vorführungen in genau spezifizierten Bereichen verkauft werden, und Zugang zu verschlüsselten Fernsehprogrammen (z. B. Kabeldienste). Gagen an Schauspieler, Regisseure und Produzenten für die Erstellung von Theater- und Musikproduktionen, Sportveranstaltungen, Zirkusaufführungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie Gebühren für die Vertriebsrechte (für Fernsehen, Radio und Film) für diese Aktivitäten sind eingeschlossen.

- Sonstige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit (Code 289)

Hierbei handelt es sich um *Bildungsdienstleistungen (Code 895)*, *Gesundheitsdienstleistungen (Code 896)* und *Übrige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit (Code 897)*.

- Bildungsdienstleistungen (Code 895)

Hierunter fallen bildungsbezogene Dienstleistungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, beispielsweise Fernkurse und Unterricht im Fernsehen oder im Internet sowie durch Lehrkräfte usw. direkt im Gastland erbrachte Dienstleistungen.

- Gesundheitsdienstleistungen (Code 896)

Hierzu gehören Dienstleistungen von Ärzten, Krankenschwestern/Krankenpflegern, paramedizinischen Fachkräften und ähnlichem Personal sowie Laborleistungen und ähnliche Dienstleistungen ungeachtet dessen, ob sie an Ort und Stelle erbracht werden oder nicht. Nicht berücksichtigt werden alle Ausgaben von Reisenden für Bildungs- und Gesundheitszwecke (unter Reiseverkehr erfasst).

- Übrige Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit (Code 897)

In dieser Restkategorie werden alle *Sonstigen Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit (Code 289)* erfasst, die nicht unter *Bildungsdienstleistungen (Code 895)* oder *Gesundheitsdienstleistungen (Code 896)* fallen.

- Regierungsleistungen a.n.g. (Code 291)

Diese Restkategorie umfasst staatliche Dienstleistungstransaktionen (einschließlich der entsprechenden Transaktionen internationaler Organisationen), die nicht unter die vorstehend genannten Komponenten der EBOPS (Erweiterte Klassifikation des Dienstleistungsverkehrs in der Zahlungsbilanz) fallen. Hierzu gehören sämtliche Transaktionen (mit Waren und Dienstleistungen) zwischen Botschaften, Konsulaten, militärischen Einrichtungen oder Verteidigungsstellen und Gebietsansässigen der Wirtschaftsgebiete, in denen die Botschaften, Konsulate, militärischen Einrichtungen oder Verteidigungsstellen ihren Standort haben, sowie sämtliche entsprechenden Transaktionen mit anderen Volkswirtschaften. Ausgenommen sind Transaktionen mit Gebietsansässigen der durch die Botschaften, Konsulate, militärischen Einrichtungen oder Verteidigungsstellen vertretenen Heimatländer sowie Transaktionen in den Läden und Supermärkten („PX-Läden“) dieser Botschaften und Konsulate.

Eine Untergliederung dieses Postens in *Dienstleistungstransaktionen von Botschaften und Konsulaten (Code 292)*, *Dienstleistungstransaktionen von militärischen Einrichtungen und Verteidigungsstellen (Code 293)* und *Sonstige Regierungsleistungen a.n.g. (Code 294)* wird verlangt.

EINKOMMEN (CODE 300)

Die Position Einkommen betrifft zwei Arten von Transaktionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden: i) die Zahlung von Erwerbseinkommen an gebietsfremde Arbeitskräfte (z. B. Grenzgänger, Saisonarbeitskräfte und andere Kurzeitarbeitskräfte) und ii) erhaltene und geleistete Zahlungen von Vermögenseinkommen aus Auslandsforderungen bzw. -verbindlichkeiten.

- Erwerbseinkommen (Code 310)

Das Erwerbseinkommen umfasst die Löhne, Gehälter und sonstigen Bar- oder Sachleistungen, die natürliche Personen - in Wirtschaftsgebieten, in denen sie nicht ansässig sind - für die Arbeit beziehen, die sie für Gebietsansässige dieser Wirtschaftsgebiete erbringen (und die von diesen Gebietsansässigen bezahlt wird). Zum Erwerbseinkommen gehören die Beiträge, die Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer an die Sozialversicherung oder an private Versicherungen oder Pensionsfonds (mit oder ohne spezielle Deckungsmittel) zahlen, um ihren Arbeitnehmern Sozialleistungen zu sichern.

- Vermögenseinkommen (Code 320)

Vermögenseinkommen ist das Einkommen aus dem Eigentum an Auslandsforderungen, das von Gebietsansässigen eines Wirtschaftsgebiets an Gebietsansässige eines anderen Wirtschaftsgebiets gezahlt wird. Es umfasst Zinsen, Dividenden, ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen und die Anteile von Direktinvestoren an den einbehaltenen Gewinnen von Unternehmen, die Gegenstand einer Direktinvestition sind. Das Vermögenseinkommen sollte in die Komponenten Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen und sonstige Kapitalanlagen gegliedert werden.

- Erträge aus Direktinvestitionen (Code 330)

Erträge aus Direktinvestitionen gliedern sich in Erträge aus Beteiligungen und Erträge aus Forderungen und umfassen die Erträge eines in einem Wirtschaftsgebiet ansässigen Direktinvestors aus dem Direktinvestitionskapital, das er in ein Unternehmen in einem anderen Wirtschaftsgebiet investiert hat. Erträge aus Direktinvestitionen werden sowohl im Fall von Direktinvestitionen im Ausland als auch im Fall von Direktinvestitionen im Meldeland netto ausgewiesen (d. h. jeweils erhaltene Erträge aus Beteiligungen und aus Forderungen abzüglich gezahlte Erträge aus Beteiligungen und aus Forderungen). Erträge aus Beteiligungen untergliedern sich in i) ausgeschüttete Erträge (Dividenden und ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen) und ii) reinvestierte Gewinne und nicht ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen. Erträge aus Forderungen sind Zinszahlungen - für Darlehen zwischen verbundenen Unternehmen - von verbundenen Unternehmen im Ausland an Direktinvestoren und umgekehrt. Erträge aus Vorzugsaktien ohne Gewinnbeteiligung werden als nicht als Dividendenerträge, sondern als Zinserträge behandelt und bei den Erträgen aus Forderungen verbucht.

- Dividenden und ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen (Code 332)

Dividenden, zu denen auch Stockdividenden gehören, sind Ausschüttungen des Gewinns, der auf Aktien und andere Beteiligungen am Kapital von privaten Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, Genossenschaften oder öffentlichen Unternehmen entfällt. Die ausgeschütteten Erträge können Dividenden auf Stammaktien oder Vorzugsaktien sein, die von Direktinvestoren in verbundenen Unternehmen im Ausland gehalten werden, oder umgekehrt.

- Reinvestierte Gewinne und nicht ausgeschüttete Gewinne von Zweigniederlassungen (Code 333)

Reinvestierte Gewinne umfassen den Anteil des Direktinvestors - im Verhältnis zu seiner Kapitalbeteiligung - an i) den Gewinnen ausländischer Tochtergesellschaften oder verbundener Unternehmen, die nicht als Dividenden ausgeschüttet wurden, und ii) den Gewinnen von Zweigniederlassungen und anderen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die nicht an die Direktinvestoren zurückgeflossen sind. (Ist dieser Teil der Gewinne nicht zu ermitteln, werden sämtliche Gewinne der Zweigniederlassungen vereinbarungsgemäß als ausgeschüttete Gewinne verbucht).

- Erträge aus Forderungen (Code 334)

Erträge aus Forderungen sind Zinszahlungen – für Darlehen zwischen verbundenen Unternehmen – von verbundenen Unternehmen im Ausland an Direktinvestoren und umgekehrt. Erträge aus Vorzugsaktien ohne Gewinnbeteiligung werden als nicht als Dividendenerträge, sondern als Zinserträge behandelt und bei den Erträgen aus Forderungen verbucht.

- Beteiligungskapital im Ausland und im Ausland reinvestierte Gewinne (Code 506)

Beteiligungskapital umfasst das Eigenkapital von Zweigniederlassungen, sämtliche (stimmberechtigten oder stimmrechtslosen) Kapitalanteile an Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz (ausgenommen Vorzugsaktien ohne Gewinnbeteiligung, die als Forderungspapiere behandelt und dem sonstigen Direktinvestitionskapital zugerechnet werden), sowie sonstige Kapitalzuführungen. Reinvestierte Gewinne umfassen den Anteil des Direktinvestors (im Verhältnis zu seiner direkten Kapitalbeteiligung) an den nicht als Dividenden ausgeschütteten Gewinnen von Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz sowie nicht an den Direktinvestor zurückgeflossene Gewinne von Zweigniederlassungen.

- Beteiligungskapital im Inland und im Inland reinvestierte Gewinne (Code 556)

Beteiligungskapital umfasst das Eigenkapital von Zweigniederlassungen, sämtliche (stimmberechtigten oder stimmrechtslosen) Kapitalanteile an Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz (ausgenommen Vorzugsaktien ohne Gewinnbeteiligung, die als Forderungspapiere behandelt und dem sonstigen Direktinvestitionskapital zugerechnet werden), sowie sonstige Kapitalzuführungen. Reinvestierte Gewinne umfassen den Anteil des Direktinvestors (im Verhältnis zu seiner direkten Kapitalbeteiligung) an den nicht als Dividenden ausgeschütteten Gewinnen von Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen in Minderheitsbesitz sowie nicht an den Direktinvestor zurückgeflossene Gewinne von Zweigniederlassungen.

- Erträge aus Wertpapieranlagen (Code 339)

Erträge aus Wertpapieranlagen sind Transaktionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden mit Einkommen aus Aktien, Schuldverschreibungen, Geldmarktpapieren oder Finanzderivaten. Die Position untergliedert sich in Erträge aus Beteiligungspapieren (Dividenden) und Erträge aus Forderungspapieren (Zinsen).

- Sonstiges Vermögenseinkommen (Code 370)

Sonstiges Vermögenseinkommen umfasst Zinseinnahmen aus allen sonstigen Forderungen Gebietsansässiger gegenüber Gebietsfremden sowie Zinszahlungen auf alle sonstigen Verbindlichkeiten Gebietsansässiger gegenüber Gebietsfremden. Zu der Position gehört grundsätzlich auch das unterstellte Einkommen privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionsfonds. Zu den Zinsen auf Forderungen zählen Zinsen auf lang- und kurzfristige Kredite, Einlagen, sonstige handelsrechtliche und finanzielle Forderungen und auf die Gläubigerposition eines Landes im IWF. Zu den Zinsen auf Verbindlichkeiten gehören Zinsen auf Kredite, Einlagen und sonstige Forderungen sowie Zinsen für die Inanspruchnahme von Krediten und Darlehen des IWF. Eingeschlossen sind ferner die an den IWF gezahlten Zinsen für die SZR-Bestände des Fonds im Allgemeinen Konto (General Resources Account).

- Laufende Übertragungen (Code 379)

Die laufenden Übertragungen stellen Ausgleichsposten zu den einseitigen Übertragungen dar, bei denen eine Einheit einer Volkswirtschaft einer anderen Einheit einen realwirtschaftlichen oder finanziellen Wert zur Verfügung stellt, ohne hierfür im Gegenzug einen realwirtschaftlichen oder finanziellen Wert zu erhalten. Diese Werte werden sofort oder kurz nach Vornahme der Übertragung konsumiert. Laufende Übertragungen sind alle Übertragungen, die keine Vermögensübertragungen sind. Die laufenden Übertragungen werden nach dem jeweiligen Sektor des Meldelandes untergliedert in *Staat* und *Sonstige Sektoren*.

- Laufende Übertragungen des Staates (Code 380)

Laufende Übertragungen des Staates umfassen laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, d. h. laufende Sach- oder Geldtransfers zwischen staatlichen Stellen verschiedener Volkswirtschaften oder zwischen dem Staat und internationalen Organisationen.

- Laufende Übertragungen sonstiger Sektoren (Code 390)

Zu den laufenden Übertragungen zwischen sonstigen Sektoren einer Volkswirtschaft und Gebietsfremden zählen Übertragungen zwischen Einzelpersonen, zwischen nichtstaatlichen Einrichtungen oder Organisationen (oder zwischen diesen beiden Gruppen), oder Übertragungen zwischen gebietsfremden staatlichen Einrichtungen und Einzelpersonen oder nichtstaatlichen Einrichtungen.

- Vermögensübertragungsbilanz (Code 994)

In der Vermögensübertragungsbilanz werden der Empfang und die Leistung von Vermögensübertragungen sowie der Erwerb und die Veräußerung von nichtproduzierten nichtfinanziellen Vermögensgütern ausgewiesen.

- Kapitalbilanz (Code 995)

Die Kapitalbilanz enthält sämtliche Transaktionen, bei denen das Eigentum an den Forderungen und Verbindlichkeiten einer Volkswirtschaft gegenüber dem Ausland wechselt. Ein derartiger Eigentumswechsel beinhaltet die Schaffung und die Auflösung von Forderungen der oder gegenüber der übrigen Welt. Alle Komponenten werden nach der Art der Investition oder nach ihrer Funktion aufgegliedert (Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen, Finanzderivate, sonstige Investitionen, Währungsreserven).

DIREKTINVESTITIONEN (CODE 500)

Direktinvestitionen (DI) sind internationale Investitionen, die von einer in einem Wirtschaftsgebiet ansässigen Einheit (Direktinvestor) getätigt werden, um eine langfristige Beteiligung an einem in einem anderen Wirtschaftsgebiet ansässigen Unternehmen (Unternehmen, das Gegenstand einer Direktinvestition ist) zu erwerben. „Langfristige Beteiligung“ bedeutet, dass eine dauerhafte Beziehung zwischen dem Direktinvestor und dem Unternehmen besteht und dass der Investor einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Unternehmens ausübt. Zu den Direktinvestitionen gehören sowohl die ursprüngliche Transaktion zwischen den beiden Parteien - d. h. die Transaktion, die die Direktinvestitionsbeziehung begründet - als auch alle nachfolgenden Transaktionen zwischen ihnen und zwischen verbundenen Unternehmen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

- Direktinvestitionen im Ausland (Code 505)

Direktinvestitionen werden hauptsächlich nach dem Richtungsprinzip untergliedert - inländische Direktinvestitionen im Ausland und ausländische Direktinvestitionen im Meldeland.

- Beteiligungskapital (Code 510)

Beteiligungskapital umfasst das Eigenkapital von Zweigniederlassungen, sämtliche (stimmberechtigten oder stimmrechtslosen) Kapitalanteile an Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz (ausgenommen Vorzugsaktien ohne Gewinnbeteiligung, die als Forderungspapiere behandelt und dem sonstigen Direktinvestitionskapital zugerechnet werden), sowie sonstige Kapitalzuführungen. Unter Beteiligungskapital fällt auch der Erwerb von Anteilen des Direktinvestors durch ein Unternehmen, das Gegenstand einer Direktinvestition ist.

- Reinvestierte Gewinne (Code 525)

Reinvestierte Gewinne umfassen den Anteil des Direktinvestors (im Verhältnis zu seiner direkten Kapitalbeteiligung) an den nicht als Dividenden ausgeschütteten Gewinnen von Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz sowie nicht an den Direktinvestor zurückgeflossene Gewinne von Zweigniederlassungen. Diese reinvestierten Gewinne werden als Erträge gebucht, denen als Ausgleichsposten eine Kapitaltransaktion gegenübersteht.

- Sonstiges Direktinvestitionskapital (Code 530)

Sonstiges Direktinvestitionskapital (konzerninterne Kredittransaktionen) umfasst die Mittelausleihe - auch in Form von Forderungspapieren, Lieferantenkrediten und Vorzugsaktien ohne Gewinnbeteiligung (die als Forderungspapiere behandelt werden) - zwischen Direktinvestoren und Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz. Forderungen des Unternehmens, das Gegenstand der Direktinvestition ist, gegenüber dem Direktinvestor werden ebenfalls als Direktinvestitionskapital verbucht.

- Direktinvestitionen im Inland (Code 555)

Direktinvestitionen werden hauptsächlich nach dem Richtungsprinzip untergliedert - inländische Direktinvestitionen im Ausland und ausländische Direktinvestitionen im Meldeland.

- Beteiligungskapital (Code 560)

Beteiligungskapital umfasst das Eigenkapital von Zweigniederlassungen, sämtliche (stimmberechtigten oder stimmrechtslosen) Kapitalanteile an Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz (ausgenommen Vorzugsaktien ohne Gewinnbeteiligung, die als Forderungspapiere behandelt und dem sonstigen Direktinvestitionskapital zugerechnet werden), sowie sonstige Kapitalzuführungen. Unter Beteiligungskapital fällt auch der Erwerb von Anteilen des Direktinvestors durch ein Unternehmen, das Gegenstand einer Direktinvestition ist.

- Reinvestierte Gewinne (Code 575)

Reinvestierte Gewinne umfassen den Anteil des Direktinvestors (im Verhältnis zu seiner direkten Kapitalbeteiligung) an den nicht als Dividenden ausgeschütteten Gewinnen von Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz sowie nicht an den Direktinvestor zurückgeflossene Gewinne von Zweigniederlassungen. Diese reinvestierten Gewinne werden als Erträge gebucht, denen als Ausgleichsposten eine Kapitaltransaktion gegenübersteht.

- Sonstiges Direktinvestitionskapital (Code 580)

Sonstiges Direktinvestitionskapital (konzerninterne Kredittransaktionen) umfasst die Mittelausleihe - auch in Form von Forderungspapieren, Lieferantenkrediten und Vorzugsaktien ohne Gewinnbeteiligung (die als Forderungspapiere behandelt werden) - zwischen Direktinvestoren und Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und verbundenen Unternehmen in Minderheitsbesitz. Forderungen des Unternehmens, das Gegenstand der Direktinvestition ist, gegenüber dem Direktinvestor werden ebenfalls als Direktinvestitionskapital verbucht.

WERTPAPIERANLAGEN (CODE 600)

Wertpapieranlagen umfassen Transaktionen mit Beteiligungspapieren und Forderungspapieren. Forderungspapiere untergliedern sich in Schuldverschreibungen, Geldmarktpapiere und Finanzderivate, wenn die Derivate zu finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten führen. Ist dies nicht der Fall, werden sie entweder als Direktinvestitionen oder als Währungsreserven verbucht.

- Finanzderivate (Code 910)

Ein Finanzderivat ist ein Finanzinstrument, das an ein bestimmtes anderes Finanzinstrument, einen Indikator oder eine Ware gekoppelt ist und das es ermöglicht, dass bestimmte finanzielle Risiken (Zinsrisiko, Währungsrisiko, Aktienkurs- und Warenpreissrisiken, Kreditrisiken usw.) an Finanzmärkten eigenständig gehandelt werden können.

SONSTIGE INVESTITIONEN (CODE 700)

Die Position Sonstige Investitionen ist eine Restkategorie, die sämtliche finanziellen Transaktionen umfasst, die nicht zu den Positionen Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen, Finanzderivate oder Währungsreserven gehören.